

Anerkennungen von Verrechnungsbetten- Erteilung/Erlöschen/Entzug/Verwaltungsstrafen

(StPBG LGBl. Nr. 90/2024)

Die Verrechnung mit der öffentlichen Hand benötigt:

- 1) **Errichtungsbewilligung** für das Pflegewohnheim § 22 StPBG
- 2) **Betriebsbewilligung** für das Pflegewohnheim § 23 StPBG
- 3) **Anerkennungsbescheid** für das Bett, dessen Bewohner verrechnet werden soll § 27 StPBG
- 4) **Kosten-/Restkostenbescheid** hinsichtlich des Bewohners § 14 StPBG

Anerkennungen gem. § 27 (1) StPBG: Diese Bestimmung betrifft neue PWH und die Erhöhung der Anzahl der Verrechnungsbetten

Voraussetzungen

- Errichtungsbewilligung liegt vor oder wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung gestellt.
- Wenn die Errichtungsbewilligung weniger Betten bewilligt, als anerkannt sind ist der Anerkennungsbescheid amtswegig anzupassen.
- Betriebsbewilligung nach KALG liegt vor.
- Bedarf ist gegeben.
 - Der Bedarf richtet sich nach der *Stmk. Pflegebetten-Bedarfs-Verordnung, StPbB-VO*. Diese legt in § 1 Abs.1 für die einzelnen politischen Bezirke die Kontingente fest.
- Es liegt kein Verbot gem § 28 Abs. 3 StPBG (Anerkennung wurde wegen Verstoß gegen die Ab- oder Verrechnungsbestimmungen entzogen), oder § 29 Abs. 2 (Die Anerkennung ist erloschen, weil die Betriebsbewilligung entzogen wurde oder erloschen ist) vor.

Standortwechsel gem § 27Abs. 5 StPBG: Ein Betreiber legt eigene PWH im selben politischen Bezirk zusammen.

- Die Verlegung/Zusammenlegung und der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ist spätestens 14 Tage vorher zu melden, da sonst der Anerkennungsbescheid erlischt (Behörde stellt amtswegig das Erlöschen fest.).
- Anerkennung ist nicht notwendig.
- Anerkennungsbescheid ist abzuändern.

Standortwechsel gem § 27Abs. 6 StPBG: Ein Betreiber überträgt im selben politischen Bezirk anerkannte Betten auf einen anderen Betreiber.

- § 27 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Betreiberwechsel gem. § 27Abs. 7 StPBG: Der neue Betreiber führt den Betrieb gem. der Errichtungs- und Betriebsbewilligung fort

- Vereinbarung über Betreiberwechsel (von Übergeber und Übernehmer unterschrieben) und
- Meldung des Betreiberwechsels an die Behörde.

Entzug der Anerkennung gem. § 28 StPBG: Erfolgt mit Bescheid.

- Ab- und Verrechnungsbestimmungen wurden wiederholt gröblich verletzt.
- Betten werden im 3 Jahresdurchschnitt <80% belegt und es kann daher der Bettenbedarf nicht gedeckt werden.

Erlöschen der Anerkennung gem. § 29 StPBG: Erfolgt automatisch mit dem gesetzten Verhalten.

- Betrieb wird nicht innerhalb von 3 Monaten ab Erteilung der Betriebsbewilligung aufgenommen.
- Betreiber verzichtet gegenüber der Behörde.
- Betrieb wird eingestellt.
- Errichtungsbewilligung erlischt.
 - § 22 (4): Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft der Errichtungsbewilligung wurde keine Betriebsbewilligung erteilt, bzw. bei Fristverlängerung innerhalb von 3 Jahren.
 - § 22 (5): Entzug oder Erlöschen der Betriebsbewilligung.
- Betriebsbewilligung wurde entzogen oder ist erloschen (§§ 25 und 26).
 - § 25 Entzug der Betriebsbewilligung:
 - Interessen und Bedarfe der Bewohner, insbesondere Pflege, Betreuung und Versorgung sind nicht gesichert.
 - Anzahl/Qualifikation des Fachpersonals entspricht nicht § 32 Abs. 3 und der Verordnung (PAVO).
 - Keine PDL/ DGKP-bmM und Vertretung bschäftigt oder zu geringe Qualifikation/Beschäftigungsausmaß.
 - Bewilligte Anzahl an Bewohnern/betten wird überschritten.
 - Sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung wird nicht mehr erfüllt.
 - Betreiber oder Fachpersonal (§ 32 Abs. 2 u. 4) verstoßen wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder
 - Strafergerichtliche Verurteilung, welche einwandfreien Betrieb oder professionelle Pflege und Betreuung nicht erwarten lässt.
 - Gefahr für Leben oder Gesundheit wegen mangelhafter Pflege oder Betreuung.
 - § 26 Erlöschen der Betriebsbewilligung:
 - Betrieb wird eingestellt
 - Betrieb wird nach der Ruhendstellung nicht fristgerecht wieder aufgenommen (1 Jahr, bei Fristverlängerung 2 Jahre)

Strafen hinsichtlich Anerkennung und Verrechnung gem. § 47 Abs. 1 iVm Abs.2 StPBG:

- **Abs. 1 Z.18 iVm (2) Z.6:** Wenn mehr Betten verrechnet werden als anerkannt oder tatsächlich belegt sind (bis zu € 1.000,-- /Bett).
- **Abs. 1 Z.19 iVm (2) Z.7:** Tagssatzkategorie wird unterschritten oder es werden höhere Tagsätze verrechnet (bis zu € 10.000,--).
- **Abs. 1 Z.20 iVm (2) Z.7:** Pflichten gem. § 27 Abs. 8 Z. 2 bis 4 iVm den Verordnungen werden nicht eingehalten (bis zu € 10.000,--).

- **Z. 2:** Ab- und Verrechnungsmodalitäten (StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung 2025 –StPBG – AVVO 2025).
 - **Z. 3:** Sonstige Rahmenbedingungen (StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung 2025 – StPBG-RbVO 2025)
 - **Z. 4:** Eintragen betriebswirtschaftlicher Daten in die Datenbank (VO fehlt noch)
- **Abs. 1 Z.21 iVm (2) Z.5:** Eine Verlegung gem. § 27 Abs. 5 (Ein Betreiber verlegt eigene anerkannte Betten an einen anderen eigenen Standort) wird nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet (bis zu € 10.000,--).